

# **KREISSTADT SIEGBURG**

## **Begründung**

gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

## **74. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bereich der ehemaligen Bahntrasse Siegburg-Lohmar  
Abschnitt: Frankfurter Straße bis Bonner Straße  
im Siegburger Zentrum

### **ENTWURF**

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und  
der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Stand: Januar 2019)

## **Begründung**

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil A

1. Anlass und Ziel der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Bisherige und geplante Nutzung
4. Übergeordnete Planung
5. Planungsrechtliche Situation
6. Darstellungen des Flächennutzungsplanes
7. Landesplanerische Abstimmung
8. Umweltverträglichkeit
9. Hinweise

#### Teil B

Umweltbericht      *(liegt noch nicht vor)*

## **Teil A**

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

#### Historie:

Zwischen 1884 und 1954 verband eine Bahnstrecke Siegburg und Overath als Teilstück der Verbindung Köln - Olpe (Aggertalbahn). Der Betrieb der Strecke zwischen Lohmar und Overath wurde 1954 eingestellt und die Bahntrasse 1962 rückgebaut. Der planmäßige Betrieb zwischen Lohmar und Siegburg endete 1988. Im Jahr 1996 wurde der Verkehr endgültig eingestellt.

#### Umbau in einen Alleenradweg (2009 – 2014):

Nach dem Erwerb von Bahnflächen haben die Städte Siegburg und Lohmar mit Fördermitteln aus dem Programm „Alleenradwege auf stillgelegten Bahntrassen“ Trassenabschnitte zu einem Fuß- und Radweg umgebaut. Der Ausbau auf Siegburger Stadtgebiet umfasste die Streckenabschnitte zwischen der Stadtgrenze zu Lohmar über die Querungsstellen Steinbahn, Waldstraße, Weierstraße, Johannesstraße, Kronprinzenstraße, Cecilienstraße bis zur Verkehrsfläche Kleiberg.

Ab der Straße Kleiberg verläuft derzeit eine Radwege-Verbindung auf der Ostseite des Michaelsberges entlang bis zum Mühlentor-Parkplatz. Der Streckenabschnitt vom Kleiberg bis zur Alfred-Keller-Straße ist bereits in städtischem Besitz, wurde aber noch nicht als Radweg ausgebaut.

#### Aktuelle Situation:

Der Abschnitt ab der Alfred-Keller-Straße bis zum Bahnhof befindet sich derzeit noch im Eigentum der Bahn, da diese Strecke bis 2016 temporär von der Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA als Güterstrecke genutzt wurde.

Das Siegwerk hat der Bahn gegenüber erklärt, dass es diese schienengebundene Zuwegung nicht mehr benötigt. Der Infrastrukturanschlussvertrag wurde daher bei der DB Netz AG im Februar 2017 gekündigt. Das Entwidmungsverfahren für die Strecke ist mittlerweile durch das Eisenbahnbundesamt eingeleitet worden.

Die Stadt Siegburg hat bei der Bahn AG ihr Interesse am Kauf der Streckenabschnitte bekundet. Der Rat der Stadt hat vorsorglich Haushaltsmittel für den Erwerb bereitgestellt. Eine Antwort der Bahn auf die Kaufanfrage liegt aktuell noch nicht vor.

Die Stadt Siegburg möchte nun zeitnah den Streckenabschnitt von der Verkehrsfläche Kleiberg bis zur Frankfurter Straße als Geh- und Radweg ausbauen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Ausbau dieses Abschnittes wurde im September 2018 das Verfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) eingeleitet.

Um die Umplanung eines weiteren Streckenabschnittes in Richtung Bahnhof planungsrechtlich vorzubereiten, hat der städtische Planungsausschuss am 19.11.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Abschnitt zwischen Frankfurter Straße bis Bonner Straße beschlossen.

#### Ziel der Planung:

Der bislang ausgebaute Teil des Alleenradweges übernimmt eine bedeutende stadtverbindende Funktion zwischen den Stadtzentren Siegburg und Lohmar und stellt eine verkehrssichere Radroute ohne Überwindung von größeren Steigungen dar. Der Weg wird durch Fußgänger und Radfahrer in hohem Maße angenommen, da er eine attraktive Radwege-Verbindung quer durch die Stadt bietet. Seine Fortführung würde die noch fehlende Lücke zwischen dem Bereich Michaelsberg und der

Frankfurter Straße schließen und somit die Radwegeverbindung zum Bahnhof und in Richtung Hennef stärken. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr kann voraussichtlich weiterhin erhöht werden, ein Ziel, das auch das Siegburger Engagement im Klimaschutz unterstützen würde.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes umfasst eine ca. 3.000 qm große Fläche im Siegburger Zentrum, Gemarkung Siegburg, Flur 10.

Die Änderungsfläche endet westlich auf Höhe der Bonner Straße und östlich an der Frankfurter Straße. Auf der Nord- und Westseite wird die Fläche überwiegend durch bestehende Wohnbebauung, teils gewerbliche Nutzungen entlang der Frankfurter Straße, eingefasst.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

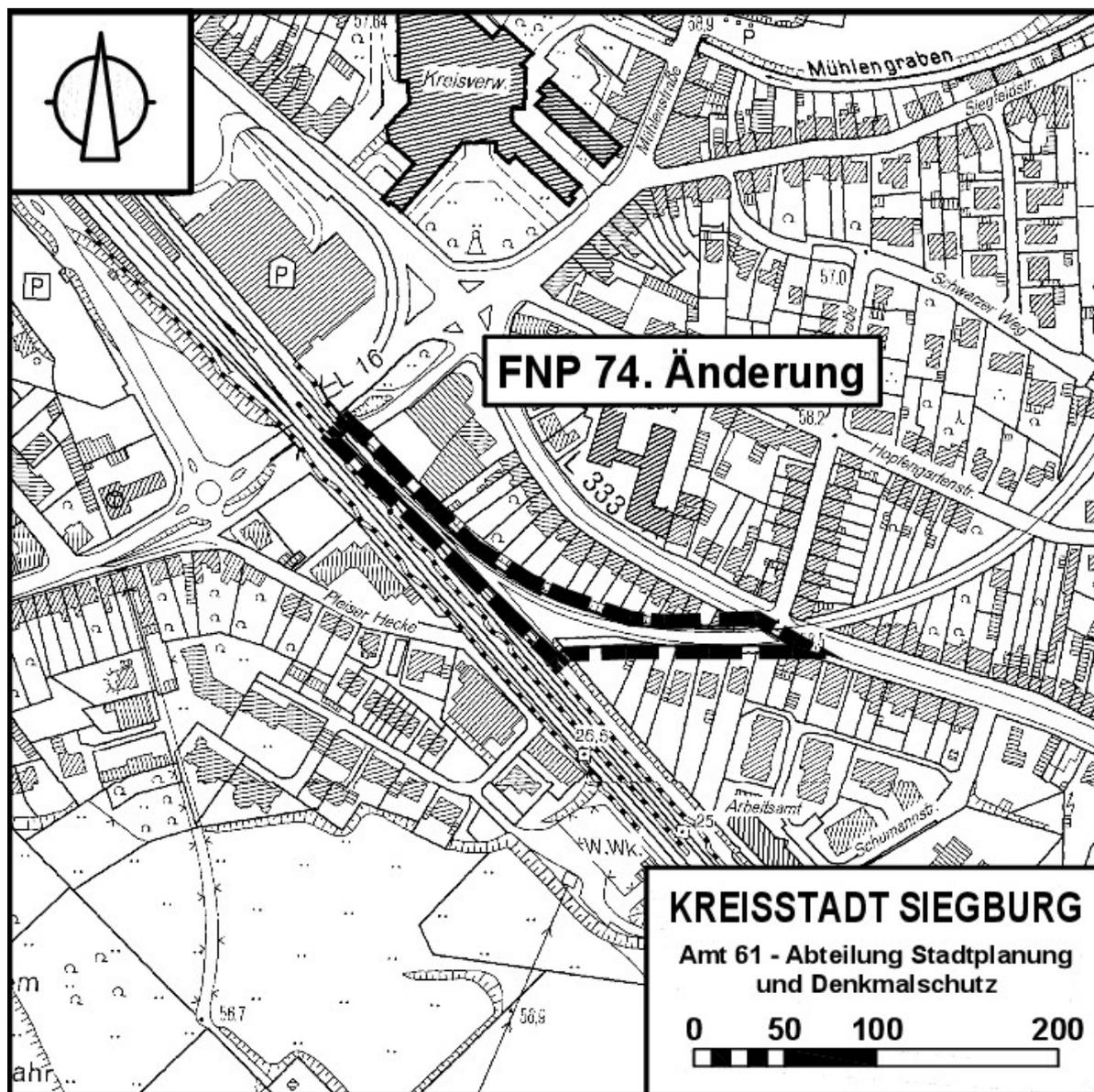


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (DGK5)

### 3. Bisherige und geplante Nutzung

Die Änderungsfläche ist Teil der schienengebundenen Zuwegung zum Betriebsgelände der Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA (Güterstrecke). Die Strecke wird seit 2016 als Fahrbahn für Schienenfahrzeuge nicht mehr benötigt.

Die Stadt Siegburg beabsichtigt den Streckenabschnitt von der Frankfurter Straße bis zur Bonner Straße zukünftig als Geh- und Radweg auszubauen.

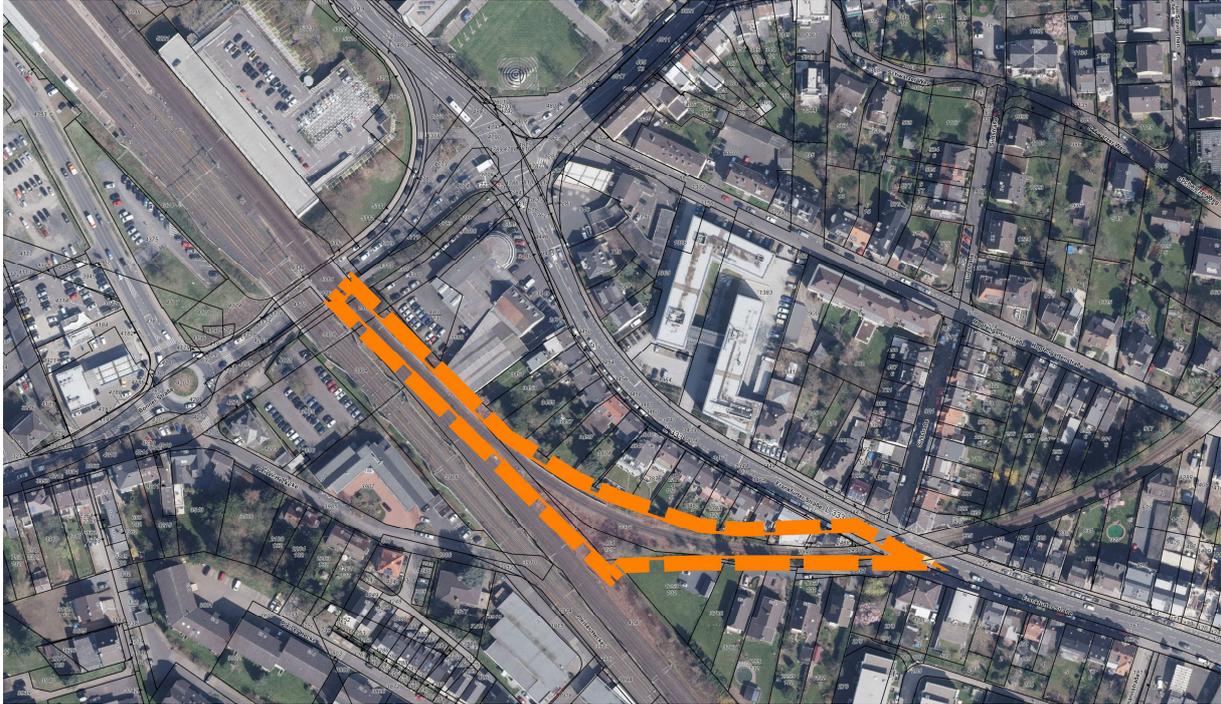


Abb. 2: Luftbild

### 4. Übergeordnete Planung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg liegt der Änderungsbereich innerhalb der Darstellung „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB).



Abb. 3: Regionalplan

## 5. Planungsrechtliche Situation

Die Änderungsfläche liegt in einem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB.

## 6. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Bisherige und geplante Darstellung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Siegburg, wirksam seit dem Jahr 1980, stellt die im Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie eingefasste Fläche zurzeit als „Fläche für Bahnanlagen“ dar.

Es ist beabsichtigt, die v.g. Darstellung im Bereich des geplanten Geh- und Radweges in „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg“ zu ändern und damit die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau zu schaffen.

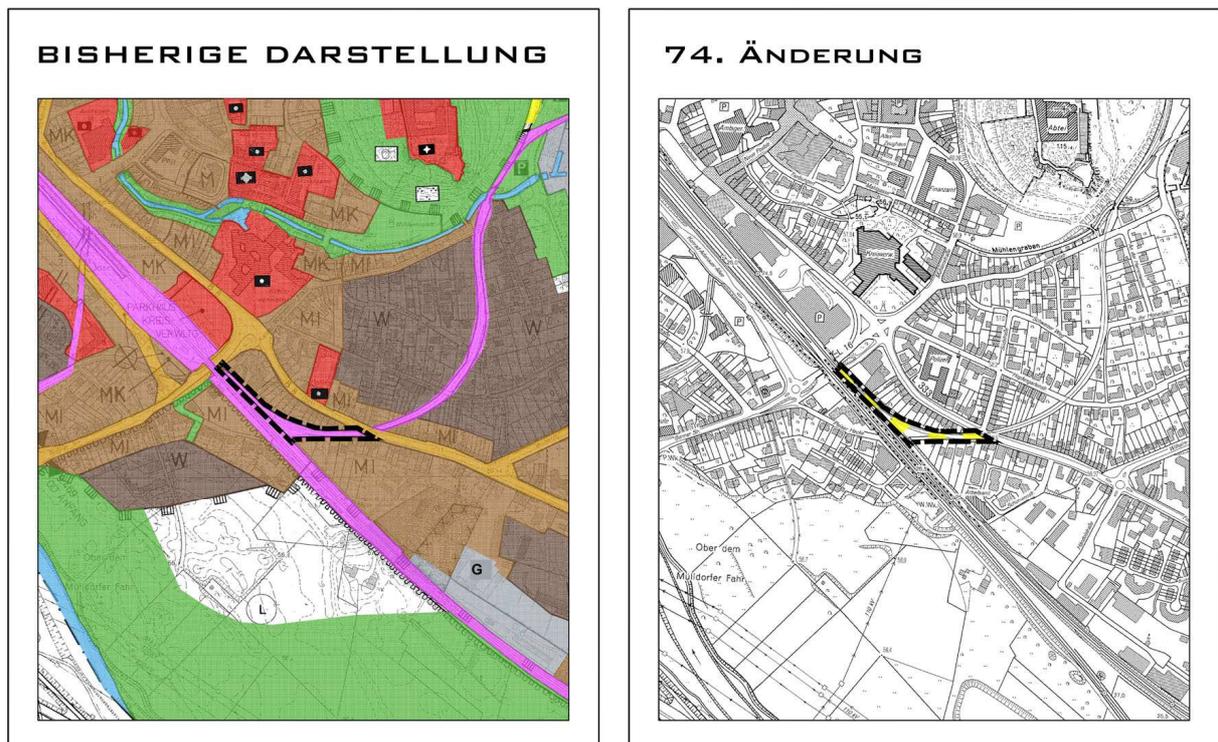


Abb. 4: Darstellung im Flächennutzungsplan

73. FNP-Änderung:

Der Geltungsbereich der in der Planung befindlichen 74. FNP-Änderung grenzt nordöstlich an den räumlichen Geltungsbereich der ebenfalls in Bearbeitung stehenden 73. FNP-Änderung. Mittels der 73. Änderung soll die Flächendarstellung im Bereich der Bahntrasse im Streckenabschnitt zwischen der Frankfurter Straße und der Verkehrsfläche Kleiberg (nördliche Teilfläche der ehemaligen, schienengebundenen Zuwegung zum Siegwerk) ebenfalls von „Fläche für Bahnanlagen“ in „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg“ geändert werden.

50. FNP-Änderung:

Der Geltungsbereich der in der Planung befindlichen 73. FNP-Änderung wiederum grenzt an den räumlichen Geltungsbereich der seit dem 30.11.2005 rechtswirksamen 50. FNP-Änderung. Mittels der 50. Änderung wurde die Flächendarstellung im Bereich der Bahntrasse im Streckenabschnitt zwischen Waldstraße und Siegwerk ebenfalls von „Fläche für Bahnanlagen“ in „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg“ geändert.

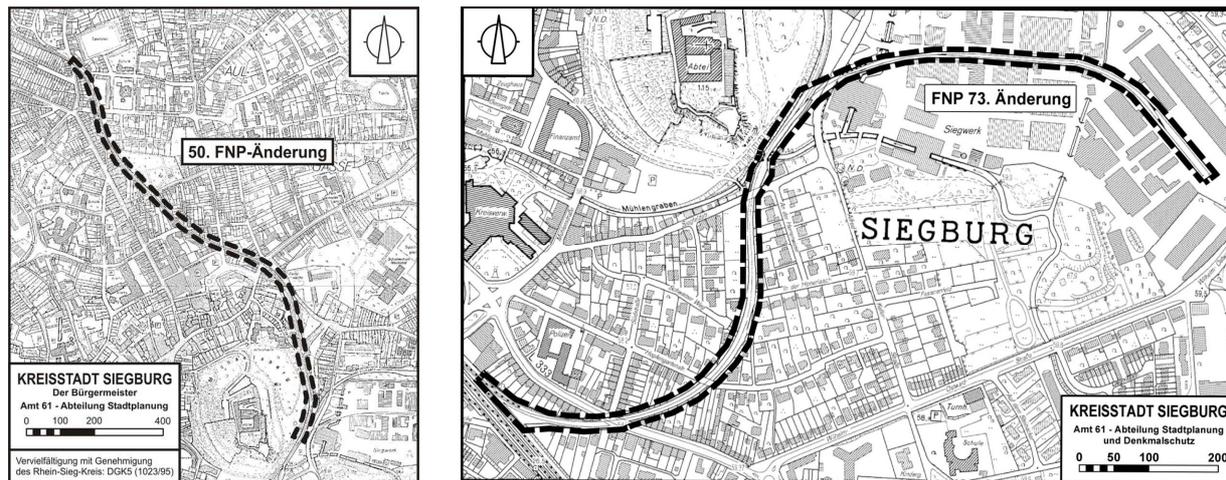


Abb. 5: Räumliche Geltungsbereiche der 50. und der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes

**7. Landesplanerische Abstimmung**

Die landesplanerische Abstimmung erfolgt gem. den Bestimmungen des § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) - Anpassung der Bauleitplanung. Mit Schreiben vom ..... 2019 hat die Bezirksregierung Köln die Anpassung der Planung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung .....

**8. Umweltverträglichkeit**

Gem. der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplanes grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen. Die wesentliche Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf die erkennbaren Folgen der Planung. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

..... (Die Umweltprüfung wird bis zur Offenlage des Änderungsentwurfs durchgeführt.)

**9. Hinweise**

.....

Siegburg, den .....2019